

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Feststellung über das Nachrücken
einer Vertreterin in den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises**

Bei dem Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 3 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD – für die Wahl zum Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises am 15.03.2026,

**Jürgen Kaufmann, Erster Kreisbeigeordneter,
34639 Schwarzenborn**

besteht ein Hindernis im Sinne des § 27 Ziffer 1 a Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), das seiner Mitgliedschaft im Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises zwingend entgegensteht. Einen Wegfall des Hinderungsgrundes hat er nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist mir gegenüber nachgewiesen, sodass seine Rechtsstellung als Kreistagsabgeordneter gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) rückwirkend als nicht erworben gilt.

Gemäß § 34 KWG stelle ich daher fest, dass für Herrn Kaufmann vom Wahlvorschlag der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD – die nächste noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen,

**Sonja Lehmann, Buchhändlerin,
34582 Borken (Hessen)**

in den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises nachrückt.

Gegen die Feststellung kann jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben bei der Wahlleiterin des Schwalm-Eder-Kreises, Anschrift: Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze). Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, nur zulässig ist, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Feststellung läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

34576 Homberg (Efze), 08.04.2026

Die Kreiswahlleiterin
für den Schwalm-Eder-Kreis

In Vertretung

(Siegel)

gez.

Stirn